



Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2025, soweit der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zuständig ist

Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Sonnenburg | 02521 29-1010 | sonnenburg@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
26.11.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Dem Rat der Stadt Beckum wird empfohlen, die Haushaltsansätze 2025 der als Anlage 1 zur Vorlage aufgelisteten Produkte mit den jeweiligen Produktkonten sowie die Personal- und Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen (insgesamt) zu beschließen. Ferner wird dem Rat empfohlen, den dem Haushaltsplanentwurf als Anlage beigefügte Stellenplan sowie die übrigen Anlagen zum Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2025 zu beschließen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen legt der Bürgermeister den bestätigten Entwurf der Haushaltssatzung dem Rat vor.

In seiner Sitzung am 29.10.2024 wurde dem Rat der Stadt Beckum der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2025 vorgelegt. Im weiteren Verfahren wird der Haushaltsplanentwurf auf der Basis des Produktplanes im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten in den Sitzungen der Fachausschüsse beraten.

Der Bürgermeister wird durch den Produktplan 2025 mit den einzelnen Produktkonten führen.

Der Vorlage für die Haushaltseinbringung im Rat der Stadt Beckum am 29.10.2024 war bereits eine Auflistung der Produkte mit den Zuständigkeiten für die Beratungen in den Ausschüssen beigefügt.

Den Gremienmitgliedern wird dennoch für die Beratung im Ausschuss eine Auflistung der Produkte, soweit der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss als Fachausschuss zuständig ist und nicht eine Beratung erst in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 10.12.2024 stattfinden kann, zur Verfügung gestellt (siehe Anlage 1 zur Vorlage).

Stellenplan 2025

Der Entwurf zum Stellenplan 2025 ist mit dem Haushaltsplanentwurf übermittelt worden. Er weist für die Beamtinnen und Beamten (einschließlich Leerstellen) insgesamt 100,05 vollzeitverrechnete Stellen und für die Tarifbeschäftigten (einschließlich Leerstellen) insgesamt 253,96 vollzeitverrechnete Stellen aus.

Der Stellenplan enthält auch eine Auflistung, in der die Verteilung der Stellen auf die Produkte dargestellt ist.

Im Vorbericht zum Haushaltsplan ist die Stellensituation wie folgt erläutert:

„Die Gesamtzahl der Stellen für Beamte und Tariflich Beschäftigte für 2025 mit 354,01 steigt im Vergleich zum Jahr 2024 mit 341,44 um insgesamt 12,57 Stellen. Unter anderem entfallen hiervon 1 neue Stelle auf die neue interkommunale Vergabestelle, 4 neue Stellen auf den Bereich Feuerschutz und Rettungsdienst, 3 neue Stellen auf den Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Jugendamt, 1 neue Stelle auf die Sachbearbeitung im Fachdienst Soziale Dienste und 1 neue Stelle in der Verwaltung im Gebäudemanagement (vorrangig für das Fördermittelmanagement). Weitere Stundenanpassungen in einzelnen Bereichen ergeben den verbleibenden zusätzlichen Bedarf. Im Übrigen ergeben sich wie in jedem Jahr Änderungen aufgrund von Organisationsuntersuchungen und weiteren notwendigen Anpassungen, vor allem durch Umwandlung von Stellen vom Beamtenbereich in den Tarifbereich. Insgesamt ergeben sich Stellenmehrungen von 14,57 Stellen, denen Stellenminderungen von 2 Stellen gegenüberstehen.“

In den einzelnen Organisationseinheiten ergeben sich folgende Veränderungen:

Für den **Fachbereich Innere Verwaltung** sind 2,36 Stellen neu einzurichten.

Auf den Fachdienst Zentrale Dienste entfallen hiervon 1,36 Stellen.

Eine ganze Stelle ist im Zuge der geplanten Ausweitung der interkommunalen Zusammenarbeit im Vergabebereich auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich. Den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hat der Rat der Stadt Beckum beschlossen. Auf die entsprechende Vorlage 2024/0225 sowie die Niederschriften zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 10.09.2024 sowie des Rates der Stadt Beckum vom 17.09.2024 wird verwiesen. Die erforderlichen Zustimmungen der Räte der teilnehmenden Kommunen liegen mittlerweile vor. Die zur Umsetzung erforderliche Stelle ist somit einzurichten. Insgesamt werden für die interkommunale Vergabe- und Submissionsstelle 1,40 Stellenanteile vorgehalten und von den teilnehmenden Kommunen refinanziert.

Darüber hinaus werden aufgrund eines gestiegenen Arbeitsanfalls im Bereich Haushaltswesen/Beschaffungen/Arbeitsschutz zusätzliche 0,36 Stellen benötigt. Der Fachdienst übernimmt unter anderem Einzelaufgaben im Bereich des Arbeitsschutzes. Neben der Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung gehört hierzu insbesondere die Organisation externer technischer Prüfungen wie der ortsveränderlichen Elektrogeräte in den städtischen Liegenschaften.

Diese Aufgabe wurde bislang durch die Städtischen Betriebe Beckum wahrgenommen, kann dort jedoch personell nicht mehr sichergestellt werden. Die Ausweisung als Vollzeitstelle ermöglicht es zudem, nach Personalwechseln und organisatorischen Anpassungen im Zusammenhang mit altersbedingtem Ausscheiden eine Auszubildende nach dem erfolgreichen Abschluss zu übernehmen.

Im Fachdienst Datenverarbeitung ist im Bereich Systemtechnik und Verfahrensbetreuung im Jahr 2025 eine weitere Stelle erforderlich. Die Verwaltungs-IT ist verantwortlich für die Bereitstellung, Betreuung und Weiterentwicklung der IT-Infrastruktur und des Rechenzentrumsbetriebs, der Telekommunikationsanlagen sowie der eingesetzten Software, Fachverfahren und zahlreicher weiterer Anwendungen. Sie ist damit wesentlich für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit der Stadtverwaltung. Von ihren Ressourcen hängt darüber hinaus ab, wie gut und wie schnell die digitalen Angebote für die Bürgerschaft, die digitalen Handlungsmöglichkeiten der Beschäftigten und damit insgesamt die Effizienz des Verwaltungshandelns verbessert werden können. Über den Ausbau der digitalen Angebote im Rahmen der Digitalisierungsstrategie wird regelmäßig berichtet.

Derzeit stehen im Stellenplan neben der Fachdienstleitung 4 Stellen für die Verwaltungs-IT zur Verfügung. Daneben sind 3 Stellen für die IT in den Bildungseinrichtungen vorgesehen sowie 2 Verwaltungsstellen, die sich insbesondere um die Erstunterstützung, Haushaltsangelegenheiten, Beschaffungen sowie die Ausgabe der mobilen Endgeräte kümmern.

Im Zuge der Digitalisierungsbemühungen hat sich in den vergangenen Monaten ein erheblicher Nachholbedarf in Bezug auf die technische Leistungsfähigkeit der IT-Infrastruktur sowie die personellen Kapazitäten herausgestellt. Die Aktualisierung und Neustrukturierung der veralteten Serverlandschaft, aber auch die laufende Sicherstellung ihres Betriebs, die Betreuung der wachsenden Zahl von Arbeitsplätzen und Anwendungen sind mit dem vorhandenen Personal schon jetzt kaum zu bewerkstelligen. Ressourcen für notwendige Weiterentwicklungen sind nicht vorhanden. Das betrifft nicht nur die Ziele der Verwaltungsdigitalisierung. Auch Maßnahmen zur Verbesserung der IT-Sicherheit, die in technischer Hinsicht durch den Fachdienst Datenverarbeitung umgesetzt werden müssen, können nicht im erforderlichen Maße begleitet werden. Der vorgeschlagene Stellenzuwachs um eine Stelle im Jahr 2025 wird vor diesem Hintergrund als mindestens erforderlich erachtet.

Für den **Fachbereich Finanzen und Beteiligungen** ergibt sich eine Erhöhung um 0,13 Stellen. Die zuletzt auf Wunsch der Stelleninhaberin mit langjähriger Vorerfahrung mit reduziertem Stellenumfang wahrgenommene Sachbearbeitung für die Aufgaben im Zusammenhang mit der Gewerbesteuer soll nach einer Neubesetzung mit einem Auszubildenden nach erfolgreichem Abschluss wieder in Vollzeit wahrgenommen werden. Die Rahmenbedingungen der tatsächlichen aktuellen Stellenbesetzung ermöglichen hier eine teilweise Refinanzierung der Personalaufwendungen durch einen Zuschuss aus Mitteln des LWL-Inklusionsamtes.

Im **Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung** sollen insgesamt 4,27 Stellen neu eingerichtet werden.

Auf den Fachdienst Bürgerbüro entfallen hiervon zusätzliche 0,27 Stellen für das Standesamt. Damit wird eine zuletzt befristet in Teilzeit wahrgenommene und entsprechend im Stellenplan ausgewiesene Stelle wieder in Vollzeit geführt.

Wesentlicher Grund für die geplante Stellenausweitung ist die bereits zu verzeichnende und noch zu erwartende Zunahme von Einbürgerungsanträgen. Die Zuständigkeit für Einbürgerungen liegt zwar beim Kreis Warendorf. Das Standesamt Beckum nimmt die Anträge jedoch auf, führt eine Vorprüfung durch und berät die Antragstellenden sowie Interessierten. Der Beratungsaufwand entsteht auch dann, wenn am Ende kein Einbürgerungsantrag gestellt wird oder Erfolg hat. Im Juni 2024 traten wesentliche Teile des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts in Kraft. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung verlangt seitdem nicht mehr die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit. Damit wird die Einbürgerung auch interessant für Menschen, die sie aus diesem Grund bislang nicht beantragt hatten. Zudem wurden die Wartezeiten für die Einbürgerung von 8 auf 5 Jahre verkürzt und eine beschleunigte Einbürgerung nach 3 Jahren ist möglich. Vermehrte Anträge kommen schließlich von Menschen, die in den Flüchtlingsbewegungen ab 2015 insbesondere aus Syrien, Afghanistan und anderen Krisenregionen nach Deutschland gekommen sind und mittlerweile die erforderlichen Aufenthaltszeiten haben. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts am 27.06.2024 bis Anfang November sind bereits 105 Einbürgerungsanträge an den Kreis Warendorf weitergeleitet worden. Hinzu kommen 38 Beratungen von Einbürgerungswilligen, ohne dass ein Antrag gestellt wurde und zahlreiche telefonische Nachfragen. Bislang wurden im Jahr 2024 insgesamt 170 Anträge weitergeleitet, im Jahr 2023 waren es insgesamt 151 Anträge. Für die Aufgabenwahrnehmung erhält die Stadt Beckum pro Antrag 20 Prozent der eingenommenen Einbürgerungsgebühren vom Kreis Warendorf erstattet.

Außerdem ist ab dem 01.11.2024 das neue Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) in Kraft getreten, auch hier sind Beratungen durch die Standesbeamtinnen vorzunehmen. Am 01.05.2025 tritt zudem das Gesetz zur Änderung des Ehenamen- und Geburtsnamensrecht und des internationalen Namensrechts in Kraft. Da dann eine Änderung des Familiennamens ohne zeitliche Befristung möglich sein wird, ist auch dort mit zahlreichen Anträgen zu rechnen. Bereits jetzt ist bei den Eheanmeldungen über die Möglichkeit der Namenswahl zu beraten.

Für den Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst sind aufgrund einer Neuberechnung des Personalausfallfaktors weitere 4,00 Stellen vorgesehen. Die daraus resultierende Berechnung des Personalbedarfs wurde dem Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss in seiner Sitzung am 08.10.2024 vorgelegt und zur Kenntnis genommen. Die Stellen sind erforderlich, um die Besetzung von Funktionsstellen im Schichtdienst „rund um die Uhr“ sicherstellen zu können. Für die weitere Begründung wird auf die Vorlage 2024/0300 Bezug genommen.

Im **Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit** werden im Saldo 0,02 Stellen zusätzlich eingerichtet. Für die Mitarbeit im Kulturbüro sah der Stellenplan bislang eine Vollzeit-Beamtenstelle mit 41 Wochenstunden vor. Nach einer organisatorischen Umverteilung der Aufgaben im Kulturbüro sind für die mit den Stellenanteilen verbundenen Aufgaben künftig dauerhaft 2 Teilzeitkräfte im Tarifbeschäftigtenverhältnis mit jeweils 20 Wochenstunden vorgesehen. Da eine Vollzeitstelle im Tarifbereich einen Umfang von 39 Wochenstunden hat, entspricht dies einem Stellenanteil von jeweils 0,51. Dies führt zu dem genannten leichten Stellenzuwachs.

Im **Fachbereich Jugend und Soziales** ergibt sich ein Bedarf von zusätzlichen 4,33 Stellen.

Im Fachdienst Soziale Dienste sollen insgesamt 1,33 neue Stellen für die Sachbearbeitung der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geschaffen werden. Die Belastung der Sachbearbeitungen ist über die Jahre kontinuierlich gewachsen, ohne dass dies durch entsprechende Stellenzuwächse kompensiert wurde. Der Personalbedarf wurde Anfang 2024 untersucht. Während bei den meisten Kommunen des Kreises Warendorf nach Angabe des Kreissozialamtes die durchschnittliche Fallzahl pro Vollzeit-Sachbearbeitung annähernd 130 betrug, lag sie in Beckum bei rund 200. Dies übersteigt trotz des vorhandenen großen Erfahrungsschatzes der Stelleninhabenden deren Belastungsgrenze. Legt man als Zielmarke restriktiv eine maximale Fallzahl von 180 Fällen je Vollzeit-Sachbearbeitung an, fehlt nach den im März 2024 erhobenen Zahlen ungefähr 1 volle Stelle.

Die Leistungen nach dem SGB XII und dem AsylbLG dienen der Existenzsicherung und müssen in angemessener Zeit bewilligt werden können. Es deutet nichts darauf hin, dass das hohe Fallaufkommen in absehbarer Zeit zurückgeht. Im Gegenteil ist angesichts der demografischen Entwicklung gerade im Leistungsbereich des SGB XII mit einer stetigen Zunahme zu rechnen. Nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung insbesondere Menschen, deren Rente ihre notwendigen Bedarfe nicht abdeckt. Die geburtenstarken Jahrgänge von 1954 bis 1969 erreichen aktuell das gesetzliche Renteneintrittsalter. Damit verbunden ist auch die Aussicht, dass verstärkt Leistungen nach dem SGB XII in Anspruch genommen werden müssen. Im Bereich des AsylbLG hingegen ist eine Prognose naturgemäß schwierig, da die Anzahl der Zuweisungen auch von der weltpolitischen Entwicklung abhängt. Hier ist mindestens von einem anhaltenden Niveau auszugehen. Die erhobenen Fallzahlen sind insbesondere nicht maßgeblich durch die Entwicklung der Flüchtlingsbewegungen aus der Ukraine beeinflusst. Denn dieser Personenkreis fällt bei gegebener Erwerbsfähigkeit regelmäßig schnell in den Leistungsbereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und damit in die Zuständigkeit des Jobcenters des Kreises Warendorf.

Auf die Stundenaufstockungen für 3 vorhandene Teilzeitkräfte entfallen 2-mal 0,10 und 1-mal 0,13 Stellenanteile. In 2 Fällen handelt es sich um Beschäftigte aus dem Beamtenbereich, die nach ihrer befristeten Stundenreduzierung einen entsprechenden Rechtsanspruch auf Anhebung ihrer Wochenarbeitszeit haben.

In Ergänzung zu diesen Aufstockungen soll eine volle weitere Stelle eingerichtet werden, auch wenn nach den Zahlen von Anfang 2024 nur etwa 0,67 Stellen erforderlich wären. Die Einrichtung dieser Stelle erfolgt vorausschauend, um bei der absehbaren Entwicklung nicht erneut im Stellenplan gegensteuern zu müssen. Zudem bedarf es in diesem Bereich einer mehrjährigen Einarbeitungszeit bis eine neue Kraft ein ähnliches Arbeitspensum wie die vorhandenen Kräfte erreicht. Die Möglichkeit zum Angebot einer ganzen Stelle verbessert zudem die Aussichten, die Stelle auf einem ohnehin schwierigen Fachkräftemarkt möglichst gut besetzen zu können. Sollte es – wie zuletzt häufig – erforderlich sein, dass die eingestellte Person zunächst mit dem entsprechenden Verwaltungslehrgang für die Stelle qualifiziert werden muss, stünde neben dem Lehrgangsbesuch auch insoweit für die tatsächliche Sachbearbeitung nicht der volle Stundenanteil zur Verfügung.

Im Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe sollen 3,00 zusätzliche Stellen für den Arbeitsbereich Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) aufgenommen werden. Grundlage ist die aktuelle Personalbedarfsmessung anhand der konkreten Fallarbeit im Erhebungsjahr 2023.

Diese ergibt einen Bedarf von insgesamt 12,40 Stellen und damit ein Defizit gegenüber dem bisherigen Stellenplan von 2,42 Stellen. Dieses Defizit ist mindestens auszugleichen. Die vorgeschlagene Ausweitung um 3,00 Stellen erfolgt zum einen im Hinblick auf die weiterhin erwartbare Zunahme von Prüfungen im Bereich der Kindeswohlgefährdung. Zum anderen wäre die Neuausschreibung einer bloß anteiligen Stelle angesichts der ohnehin schwierigen Fachkräftegewinnung in diesem Arbeitsfeld nicht erfolgversprechend.

Die Berechnung des Personalbedarfs im ASD wurde politisch vorberaten und in der Vorlage 2024/0245 umfassend dargelegt. Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien hat sich in seiner Sitzung am 12.09.2024 für die Stelleneinrichtung ausgesprochen. Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss hat die Ausführungen in seiner Sitzung am 08.10.2024 zur Kenntnis genommen. Auf die Vorlage und die Niederschriften zu den Sitzungen wird Bezug genommen.

Im **Fachbereich Stadtentwicklung** sollen zusätzliche 0,29 Stellen eingerichtet werden. Der Bedarf besteht im Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung im Bereich technisches Zeichnen/Geoinformation. Hier sind auf absehbare Zeit eine Vielzahl an Aufgaben zu erfüllen, darunter die Entwicklung neuer Wohn- und Gewerbegebiete, die Verkehrswende, Energiewende, die Transformation der Gesellschaft und Wirtschaft zur CO₂-Neutralität sowie der Erhalt und die Erneuerung der vorhandenen öffentlichen Infrastruktur. Der Aufwand an visuellen Arbeiten wird dabei immer höher, nicht zuletzt um die komplexen Themen für die Akzeptanz in der Bürgerschaft und die politische Entscheidungsfindung anschaulich aufzubereiten. Ohne die Aufstockung der vorhandenen 1,71 Stellen auf 2,00 volle Stellen müssten diese Arbeiten zurückgestellt oder von den Stadtplanerinnen und -planern zulasten anderer Kapazitäten miterledigt werden. Die Arbeitsteilung hat sich jedoch als sehr effektiv erwiesen.

Im **Fachbereich Umwelt und Bauen** sind insgesamt 1,17 zusätzliche Stellen vorgesehen.

Im Fachdienst Gebäudemanagement soll die Projektarbeit durch eine neu geschaffene Stelle neu strukturiert werden. Dem Fachdienst Gebäudemanagement kommt bei der Abwicklung der geplanten umfangreichen Investitionen im städtischen Gebäudebestand in den kommenden Jahren eine entscheidende Bedeutung zu. Der Haushaltsplanentwurf sieht erhebliche Investitionen für die Bereiche Bildung und Sicherheit vor. Neben der Errichtung der Feuer- und Rettungswache in Beckum steht die Modernisierung und Erweiterung der Beckumer Schullandschaft an. Hierzu zählen der Neubau der Sonnenschule, die Sanierung und Erweiterung des Albertus-Magnus-Gymnasiums und beider Grundschulen in Neubeckum sowie die Modernisierung und Erweiterung des Kopernikus-Gymnasiums Neubeckum und der Martinschule. Hierfür sind auch personell und organisatorisch die Weichen zu stellen.

Vorgesehen ist eine kaufmännische Verwaltungsstelle, die sowohl für die Projektförderungen als auch für das Projektcontrolling verantwortlich ist. Im Fachdienst Gebäudemanagement fallen viele kaufmännische Tätigkeiten und Förderangelegenheiten an, die allerdings bislang durch das vorhandene technische Personal bearbeitet werden müssen. Die kaufmännische Verwaltungsstelle soll insbesondere alle in Betracht kommenden Fördermöglichkeiten überblicken und für die jeweiligen Projekte ausschöpfen, indem sie Förderungen prüft, beantragt und in der gesamten Abwicklung betreut. Die Stelle bearbeitet federführend die laufenden Anträge, hält zu den Förderstellen Kontakt, dokumentiert die Förderprojekte und arbeitet diese nach.

Darüber hinaus bündelt sie Aufgaben der Budgetierung und des Kostenmanagements und unterstützt das technische Personal in administrativen Aufgaben, insbesondere durch die eigenverantwortliche Durchführung von Vergabeverfahren und im Vorlage- und Berichtswesen. Dadurch soll das technische Personal – von der Ausbildung Technikerinnen und Techniker sowie Ingenieurinnen und Ingenieure – zugunsten seiner Kernaufgaben entlastet werden. Zugleich werden durch die Konzentration der oben genannten Aufgabenbereiche der Aufbau einer entsprechenden Expertise, die Ausschöpfung von Fördermöglichkeiten, die rechtssichere Abwicklung von komplizierten Verwaltungsvorgängen sowie insgesamt die Effizienz der Projektabwicklung verbessert. Im Ergebnis führt dies dazu, die mit den Investitionen in den Gebäudebestand verbundenen finanziellen Belastungen für die Stadt Beckum auf das nötigste Maß zu begrenzen.

Im Fachdienst Umwelt und Grün wird ein zusätzlicher Stellenanteil von 0,17 Stellen geschaffen. Die Maßnahme begründet sich mit dem dauerhaft gestiegenen Arbeitsaufkommen im Bereich der Friedhofsverwaltung und den damit regelmäßig anfallenden Überstunden. Die Anzahl der Bestattungen auf beiden Friedhöfen ist in den letzten Jahren auf über 250 pro Jahr gestiegen. Zudem sind häufiger Ermittlungen zu Angehörigen beziehungsweise Bestattungspflichtigen erforderlich und gegebenenfalls Bestattungen von Amts wegen durchzuführen. Schließlich haben auch Veränderungen der Bestattungskultur mit der Einrichtung pflegefreier Grabstätten zu neuen Aufgaben und zusätzlichem Verwaltungsaufwand geführt. Es wird zugleich dem Anspruch der stelleninhabenden Person auf eine entsprechende Anhebung ihrer verringerten Stundenanzahl entsprochen.

Alle Veränderungen der Stellenzahlen im Vergleich der Jahre 2024 zu 2025 sind im Einzelnen zusammengefasst in der Anlage 2 zur Vorlage. Neben den angesprochenen Stellenzuwächsen sind darin auch notwendige Umwandlungen von Stellen vom Beamtenbereich in den Tarifbereich und umgekehrt dargestellt.

Regelung zu Nachbesetzungen in der Haushaltssatzung

Mit Schreiben vom 10.11.2024 beantragt die FWG-Fraktion die Erläuterung des § 8 Absatz 2 Haushaltssatzung. Zuständig ist insoweit der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss. Der als Anlage 3 zu dieser Vorlage beigefügte Antrag wird daher im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes behandelt.

Gemäß § 8 Absatz 2 Haushaltssatzung dürfen Stellen im Rahmen von Nachbesetzungen vorübergehend für einen angemessenen Zeitraum, höchstens jedoch 6 Monate, doppelt besetzt werden. Die Regelung wurde erstmals für das Haushaltsjahr 2024 aufgenommen. Anwendungsfälle sind planbare Neubesetzungen vorhandener Stellen wegen altersbedingten Ausscheidens von Beschäftigten oder aufgrund einer Kündigung. Ohne die Satzungsregelung kann eine Stelle grundsätzlich erst besetzt werden, wenn sie nicht mehr anderweitig besetzt ist. Bei einem altersbedingten Ausscheiden ist dies beispielsweise erst nach dem Ruhestandseintritt möglich. Eine wünschenswerte und in vielen Fällen sogar notwendige fachliche Einarbeitung durch die Vorgängerin oder den Vorgänger ist dann nicht mehr umsetzbar. Wenn die oder der ausscheidende Beschäftigte am Ende des Beschäftigungsverhältnisses noch eine Freizeitphase zum Abbau des Gleitzeitkontos und/oder von Urlaubsansprüchen hat, ist die Stelle zudem über einen längeren Zeitraum unbesetzt. Beides kann den Einstieg des neuen Personals und die Funktionsfähigkeit der Verwaltung erheblich beeinträchtigen. Zur Vermeidung könnten – ohne die Satzungsregelung – neue Tarifbeschäftigte vorübergehend nur mit einem befristeten Arbeitsvertrag eingestellt werden.

Das führt in der Praxis regelmäßig zu Verunsicherung. Die Einstellung von Beamtinnen oder Beamten setzt nach den zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen hingegen immer eine freie Stelle der entsprechenden Besoldungsgruppe im Stellenplan voraus. Eine andere Form der Einstellung ist hier nicht möglich.

Die Regelung bietet der Personalverwaltung somit mehr Flexibilität bei der Gestaltung von Personalübergängen. Dieser Bedarf zeigt sich nicht zuletzt im Hinblick auf die bevorstehenden zahlreichen Ruhestandseintritte langjähriger Mitarbeitenden. Die angemessene Dauer der Doppelbesetzung richtet sich nach dem eventuellen Erfordernis einer Einarbeitungszeit. Sie kann zudem in der Praxis überhaupt nur zum Tragen kommen, wenn der Nachbesetzungsfall rechtzeitig feststeht und schnell genug ein erfolgreiches Stellenbesetzungsverfahren durchgeführt werden kann.

Der Fachdienst Personal hat hiervon bislang in 5 Fällen Gebrauch gemacht. Der mögliche Zeitraum von 6 Monaten wurde in keinem Fall ausgeschöpft. So konnte im Allgemeinen Sozialen Dienst 5 Monate vor dem Ruhestandseintritt der stelleninhabenden Person beziehungsweise rund 2,5 Monate vor deren tatsächlichem letzten Arbeitstag ein Beschäftigungsverhältnis entfristet und damit dringend benötigtes Fachpersonal gehalten werden. In der Volkshochschule Beckum-Wadersloh kam die Regelung 4 Monate vor dem offiziellen Ruhestandseintritt zur Anwendung, jedoch erst 2 Monate nachdem die stelleninhabende Person aufgrund von Freizeitausgleich und Urlaubsansprüchen tatsächlich ihren letzten Arbeitstag hatte. In gleicher Weise erfolgte eine Nachbesetzung im Fachdienst Soziale Dienste 3 Monate vor dem offiziellen Ruhestandseintritt, jedoch erst 2 Wochen nach dem letzten Arbeitstag. Im Fachdienst Personal erfolgte eine Nachbesetzung 5 Monate vor dem offiziellen Arbeitsende. Die tatsächliche Einarbeitungszeit bis zum letzten Arbeitstag wird jedoch nur rund 3,5 Monate betragen. Im Fachdienst Zentrale Dienste schließlich erfolgt eine Umsetzung 1,5 Monate vor dem offiziellen Ruhestandseintritt, eine tatsächliche Einarbeitung wird hier rund 1 Monat lang möglich sein.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die formale Doppelbesetzung einer Stelle zwar vorübergehend die Gesamtzahl der besetzten Stellen beziehungsweise beschäftigten Personen erhöhen kann. Dieser Effekt stellt sich jedoch nicht automatisch ein. Bei internen Stellenbesetzungen ist dies beispielsweise erst der Fall, sobald die von der umgesetzten Person zuvor bekleidete Stelle ihrerseits nachbesetzt ist. Gleiches gilt, wenn die Nachfolge zuvor befristet beschäftigt war. Eine tatsächliche Doppelbesetzung in diesem Sinne lag daher nur im Fall des Fachdienstes Soziale Dienste vor, in dem eine externe Fachkraft eingestellt wurde.

Anlage(n):

- 1 Auflistung der Produkte
- 2 Auflistung der Stellenveränderungen 2025 gegenüber 2024
- 3 Antrag der FWG-Fraktion vom 10.11.2024